SATZUNG DER GEMEINDE SIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17

Gebiet: östlich der Anschlußstelle BAB A1, nördlich L 224, Anbindung K 39 Richtung Großensee

Teil B - TEXT -

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 92 LBO

GEWERBEGEBIET

1.1.1 WERBUNG

a) Jede Werbung, auch Hinweisschilder, soweit sie von den Straßen einschließlich der BAB A1 einge-sehen werden k\u00f6nnen, bed\u00fcrfen einer besonderen Genehmigung. Freistehende Schr\u00e4ften \u00fcber den Dachfl\u00e4chen sind nur bei eingeschossigen Geb\u00e4uden oder Geb\u00e4udetellen bis zu einer H\u00f6he von maxi-mal 11,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Stra\u00e4enh\u00e4n, zul\u00e4ssig.

- a) Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinlen der Erschließungsstraßen) und der dazu parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von (70 m. bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenfläche, zulässig. Einfriedungen über, (70 m. Höhe sind nur in einem Mindestabstand von 5,0 m zurz uzgehörigen Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Ausnahmsweise k\u00f6nnen Einfriedungen bis zu 2,00 m H\u00f6he im Bereich zwischen stra\u00dfenseitiger Bau-grenze und der Stra\u00e46enbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn nachweislich h\u00f6he Sicherheits-risiken des Betriebes dies erforderlich machen.

1.1.3 FASSADEN

Gemän 5, 92 LBO wird für die Bereiche der Gewerbegebiete festgesetzt, dass Fassaden von Baukörpern mit einer Lange von mehr als 40,00 m mindestens alle 10,00 m durch mindestens 6,50 m breite und min-destens 5,3 m tiefe senkrachte Strukturen (z. B. durch Mauervor- oder -rücksprünge, Pfeiler usw. zu glie-dern sind.

1.2. MISCHGEBIET

- Gemäß § 92 LBO wird festgesetzt, dass Fassaden in rotem Verblendmauerwerk herzustellen sind. Dabei sind diese mindestens alle 5,00 m durch senkrechte Strukturen (z. B. durch Mauervorsprünge, Pfeller usw.) mit einer maximalen Breite von 1,00 m zu gestalten. Ausnahmsweise können untergeordnete Bauteile, wie Laibungen, Brüstungen, Giebel, Stürze uns., in anderen Materiallen hergestellt werden, wenn sie weniger als 20 % des als Mauerwerk festgesetzten Teile siener Fassade einnehmen.
- Die durch diese Strukturierung entstehenden Felder des Außenmauerwerks der Süd- und Westfassade sind im Erdgeschoss mit einem Glasanteil von mindestens 1/3 als waagerechtes Lichtband zu gestalten. Ausnahmsweise kann nach § 31 Abs. I BauGB in den Endfeldern einer Fassade sowie bei Felderen mit anderen Offnungen (z. B. Türen, Tore usw.) auf den Glasanteil verzichtet werden, wenn der Glasanteil der verbleibenden Felder um die entfallende Glasfläche des Endfeldese erhöht wird.
- Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung bis zu 30° festgesetzt. Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB andrer Dachformen (z. B. "Tonnendach") zulässig. Die zulässige Firsthöhe wird mit maxi-mal 11.00m über Oberkant e Terrain (OKT) festgesetzt.
- Glasierte und reflektierende Baustoffe für Mauerwerk und Dachdeckung sind unzulässig. Dies gilt nicht für den Einbau von Sonnenkollektoren, Dachfenstern und Lichtkuppeln.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DIE BAUWEISE gem. § 9 (1) 1 und 2 BauGB

- Im Interesse einer zentrumsnahen Versorgung der Bevölkerung, vor allem der Stadt Ahrensburg, der Gemeinde Großhansdorf und der anliegenden Gemeinden, wird nach § 1 Abs. S. und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass innerhab der Gewerbegebiete Einzelhandelsbetriebe sewie Entertainment-Centre und Factory-Outlet-Einrichtungen nicht zulässig sind. Dies gilt nicht für Betriebe des Kraftlahrzeuggewerbes, und Verkaufseinrichtungen für Fahrräder, Boote einschließlich Zubehör und Gartengeräte, für den baustoff-. Gartenbedarfs-, Zustell- und Versandhandel. Ausnahmsweise ist der Verkauf von auf dem Grundsstüße selbst produzierten Waren an Letztverbraucher zulässig. Ebenfalls werden nach § 1 Abszte 5 und 9 BauNVO "Autohöfe" (LKW-Rasthöfe) ausgeschlossen. Tankstellen, auch im Zusammenhang mit einer LKW-Waschanlage, sind nur innerhab des BaulGdes "A" (zwischen BAB A 1 im Nordwesten, der Straße A im Osten sowie dem Autobanzubringer im Westen) zulässig.
 - Nach § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Bars, Diskotheken und Spielhallen, innerhalb des Bebauungsplangebietes unzulässig sind. Die festgesetzte Geschossflächenzahl innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete kann ausnahmsverhöht werden:

 - a) bei Fassadenbegrünung, die mindestens 60 % der Außenfläche (Fassaden) abdeckt, um 0,1,
 - b) bei Dachbegrünung um 0,1, wenn mindestens 60 % der überbauten Flächen im Dachbereich begrünt werden.
- Die max. zulässigen Firsthöhen innerhalb der Gewerbegebiete werden mit 9,00 m bzw. 11,00 m über der mittleren Höhe der Straßenkrone des zugehörenden Abschnittes der Erschließungsstraße festgesetzt. Bei den festgesetzten maximalen Firsthöhen können für Produktions- und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden, soweit Produktions- bzw. Lagertechnik des einzelnen Betriebes dieses erforderlich mächen. Für de Ausnahmen duffen maximal 20 % der jewells überbauten Fläche die Getgesetzten Firsthöhen um höchstens 3,00 m überschritten werden. Diese Ausnahme ist inführ nure halb des nach § 3 Abs. 5 Bauße gekennzeichneten Ausschwingungsbereichs der Hochspannungsleitungs zulässig.
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig.
- Innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinie zu den inneren Erschließungsstraßen und straßenseitiger Baugrenze ("Vorgärten") ist die Herstellung befestigter Flächen (z.B. Stellplätze, Lager-flächen) mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig. Sie sind als Grünflächen mit Baum-Busch-oder Staudengrün zu gestalten.
- Im festgesetzten Mischgebiet gem. § 6 Bau\text{NO wird, um einem Funktionsverlust zu Lasten der zentralen Orte Großhansdorf und Ahrensburg entgegenzuwirken, eine Einzelhandelsnutzung gem. § 1 Abs. 5 i. V. mit § 1 Abs. 9 Bau\text{NO ausgeschlossen. Ausanhamsweise ist ein Frischemarkt für Guter des täglichen Bedarfs wie z. B. Lebensmittel, Getränke, Wasch- und Putzmittel und Pflegemittel mit einer Nettoverkaufs- fläche von max. 800 qm (für den Kunden zugänglich) zuzüglich eines max. 400 qm großen Lagers (für den Kunden unzugänglich) zulässig.
 - Für den Bereich des Mischgebietes wird nach § 31 Abs. 1 BauGB festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflachenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 0,8 für die Errichtung von Stellplätzen und ihren Zufahrten ausnahmsweise zulässig ist.

DIE FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 (1) 10 BauGB 3.

- Innerhalb der mit "S" gekennzeichneten Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung jeglicher Art, mit Aus-nahme von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes die-nenden Nebenanlagen), mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Staten-abschnittes unzulässig. Bepflanzungen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Höhe des zugehören-den Straßenabschnittes zulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstämmlige Einzelbäume.
- Innerhalb der mit "V" gekennzeichneten Flächen (Anbauverbotszone entlang der BAB) ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrbahnen von Umfahrten sowie Lagerplätze sind zulässig.
- ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN gem. 4.
- § 9 (1) 11 BauGB Flächen für das Parken von Fahrzeugen (öffentliche Parkplätze) und Straßenbegleitgrün nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dürfen für notwendige Grundstückszu- und -abfahrten bis zu einer jeweiligen maximalen

Breite von 8.00 m unterbrochen w

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEIN-VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEIN-WIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN gem. § 9 (1) 24 BauGB

Für die innerhalb der Gewerbegebiete dem ständigen Aufenthalt dienende Räume sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen in Abhängigkeit vom testgesetzten Lämpegelbereich die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen an die Lutschaldkammig der Außenbauteile einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämmmaße eind in Abhängigkeit vom Vernättes der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach der Tabelle Zu erhöhen oder zu mindern. Für im Lärmpegelbereich IV bis V gelegenen Gebäude gilt für die von den maßgeblichen Stufe niedrigerer Lärmpegelbereich.

Für die innerhalb der Gewerbegebiete dem dauernden Aufenthalt nachts dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind - sofern keine zentrale Beiüftung erfolgt - die Fensterßalkontüren mit dämpfte Lüftungen vorzusehen, die die Anforderungen des jeweiligen Lämpegelbereichs erfüllen. Für die innerhalb des Mischgebietes (MI) dem ständigen Aufenthalt nachts dienende Räume gelten die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.1 entsprechend.

Tabelle 1:

erforderliches resul-	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernach- tungsräume in Beherber- gungsstätten, Unterrichts- räume u.ä.	Büroräume u.ä. ¹⁾		
	111	35	30		
tierendes Schall- dämmmaß R' _{w,res} in dB(A)	IV	40	35		
III UD(A)	V	45	40		

Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämmmaß nach Tabelle 1 in Abhängigkeit vom

									,
S(W-F)/SG 2)	2,5	2	1,6	1,3	1	0,8	0,6	0,5	0,4
Korrektur	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3

- An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkelten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- S_{W-F)}: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes im qu Sa : Grundfläche eines Aufenthaltsraums in gm)
- Im Gewerbegebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen, für den Lärmpegelbereich V, ausgeschlossen. Innerhalb des Mischgebietes sind Wohnungen in Bereichen, für die der Lärmpegelbereich V gilt ebenfalls ausgeschlossen.
- Im Rahmen der Gliederung des Baugebietes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften wird für die Gewerbegebiete gemäß § 1 (4) Ziffer 2 festgesetzt, dass nur Betriebe zugelassen werden, deren Emissionen nachts immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von Lw³ 52 dB(a) nicht überschreiten.

Hinweis:

Im Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der oben genannten Festsetzunge. Lärminmissionsprognosen für die jewells maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Immis sionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festge-setzten maximal zulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbrei-tungsberechnung nach der DIN ISO 9613-2, ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexio-nen durch künftige Bebauung, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände;
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die gemäß Ziffer 1 ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.
- Schutz der Nachbarschaft. Die zur Aufobahn ausgerichteten Gebäudefassaden am Nordwestrand des Plangebietes sind hochabsor-bierend im Sinne der ZTV-LSW 88 auszuführen.
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) 20 BauGB sowie ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE gem. § 9 (1) 25a und b BauGB
- Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird fest-gesetzt, dass als Abgrenzung der als "Gewerbegebiete" festgesetzten Flächen zu den mit "M5" gekenn-zeichneten "Maßnahmenflachen" Zaune mit einer Mindesthöhe von 1,00 m über Geländehöhe zu errich-ten und dauernd zu unterhalten sind.
- Die nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-wicklung von Boden. Natur und Landschaft werden entsprechend ihrer speziellen Kennzeichnung wie folgt festgesetzt: 6.2
- M1:
 - Fläche zum Schutz und zur Entwicklung eines Tümpels; Entwicklung entsprechend der An-pflanz- und Erhaltungsgebote; Gestaltung der umgebenden Fläche als Gras- und Staudenflur. Gewässer- / Biotopschutzstreifen eines Amphibienlaichgewässers; Gestaltung als Gras- und Staudenflur. M2.

 - Regenrückhaltebecken und umgebende Flächen, Gestaltung naturnah, extensive Pflege. M3-
 - Extensives Grünland als "private Grünfläche" nach § 9 (1) 15 BauGB. Die bisher intensiv land-wirtschaftlich genutzten Flächen sind zu extensivieren.
 - Knick-Schutzstreifen auf Seiten der Bauflächen; Gestaltung als Gras- und Staudenflur; Errich-tung baulicher Anlagen bzw. Verslegelung von Boden, Ablagerungen, Anpflanzungen sowie Be-fahren der Fläches eind unzülsseig. M5:
- Die nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonsti-gen Bepflanzungen sind entsprechend ihrer speziellen Kennzeichnung wie folgt zu gestalten:
- Gestaltung als Grünfläche (Gestaltungsgrün) mit standortgerechten, landschaftstypischen Sträuchern und Heistern (2 x y, 100-150 cm). Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt in Relie und zwischen den Relinen 1 m. Je 20 lfm Anpflanzstreifen ist zusätzlich ein großkroniger, stand-ortgerechter, landschaftstypischer Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm, gemessen in 1,00 m. A1:
 - A2:
 - Gestaltung als 3,00 m breiter Knick mit einer Höhe des Knickwalles von mindestens 1,00 m. Die Wallkrone ist zweireihig mit landschaftstypischen, standortgerechte Gehölzen zu bepflanzen. Die Kreisverkehrsinsel ist mit landschaftstypischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflan-zen. Im Zentrum sind 3 Eichenhochstämme (Stammumfang mind, 16 cm. gemessen in 1,00 m Höhe) im Abstand von mind, 500 m zueinander zu pflanzen. A3:

- Gestaltung als öffentliche Grünfläche (Gestaltungsgrün); Zweckbestimmung Parkanlage An den gekennzelehneten Stellen sind entlang der Planstraße F mittel- bis großkronige Einzel-bäume mit einem Stammunfang von mind. 16 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu pflanzen. G 1: G 2:
- Gestaltung als Grünfläche / Ausgleichsfläche (Gestaltungsgrün). Auf der mit Anpflanzgebot ge-kennzeichnete Fläche sind standortgerechte, landschaftstypische Laubgehölze zu pflanzen. Zusätzlich ist ije 20 lfm Anpflanzstre
 - Öffentliche Grünfläche mit Rad- und Wanderweg innerhalb des Redders, beidseitig als Knick-G 3: schutzstreifen entsprechend "M5"
 - Öffentliche Grünfläche innerhalb der Anpflanzgebote.

weis: Als standortgerechte, landschaftstypische Arten gelten Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, elnuss, Weißdorn, Rotbuche, Schlehe, Holzbirne, Stieleiche, Hundsrose, Holunder, Vogelbeere und Winterlinde. Ark

6.4

- Die nach § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonsti-gen Bepflanzungen sowie von Gewässern werden entsprechend ihrer speziellen Kennzeichnung wie folgt festgesetzt:
 - E1: Fläche zur Erhaltung eines Feldgehölzes Die sich nördlich von M2 befindliche mit Sträuchern bestandene Fläche ist der weiteren Suk-
- zession zu überlassen Auf den Flächen für die festgesetzten öffentliche Parkstreifen (Flächen für das Parken von Fahrzeugen -) entlang der Planstraße A des Gewerbegebietes sind Einzelbäume in einem maximalen Abstand tereinander von 40,00 m zu pflanzen. Auf der Ostseite der Planstraße D sind im Abstand unter einander terenander von 40,00 m zu pflanzen. Auf der Ostseite der Pranstrabe U sind im Abstand unter einander von maximal 10,00 m insgesamt 8 Einzelbäume zu pflanzen. Festgesetzt werden Sumpfelchen (Quercus palatris) mit einem Stammumfang von mind. 16 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) und im Bereich der Plan straße A im Ausschwingungsbereich der Hochspannungsleitung Crategus-Arter (niedrig wachsende Baumarten) mit einem Stammumfang von mind. 14 cm (gemessen in 1,30 m Höhe).
- Es sind unversiegelte Baumscheiben mit einer Größe von mindestens 10 gm vorzusehen. Für die nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume sind entlang der Planstraße E in einem Abstand von 15,00 m untereinander großkenige, standorgerechte, landschaftstypische Einzelbäume mit einem Stammundang von mind. 16 em (genessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen.
- Auf den Baugrundstücken beidseitig der Straßen B + C wird nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, dass innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinie und den parallel verlaufenden straßenseitigen Baugenzen (Vorgartenbereich) je angefangene 20,00 m Grundstückspriete (gemessen an der Straßenbegrenzungslinie) ein großkroniger Einzelbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen ist. Entlang der Planstraße B ist die Robinie (Robinia pseudoacacia "Monophylla") und der Planstraße B ist die Robinie (Robinia pseudoacacia "Monophylla") und der Planstraße C die Gleditschie (Gleditssia triacanthos "Inermis") zu pflanzen. 6.7
- Die nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25 b BauGB dauernd zu erhal-6.8
 - ten. Es wird festgesetzt, dass geschlossene, fensterlose Fassaden mit einer Länge von mehr als 50,00 m min-destens alle 2,00 m mit einer Rank- oder Kletterpflanzen zu bepflanzen sind.
- Entlang der von der zugehörigen Straße aus gesehenen linken seitlichen Grundstücksgrenzen sind, sowirt nicht bereits andere Anpflanz- und / oder Erhaltungsgebote festgesetzt sind oder sie Grenzen zu
 Straßenverkehrsflächen bilden, zweireinige Anpflanzungen von mind. 3,00 m Breite mit standortgerechten, landschaftstypischen Sträuchern und Heistern (2 x v., 100-150 cm), wie in der textlichen Festsetzung
 Stiffer 6,3 unter A1 angegeben, vorzunehmen. Der Pflanzabstand der Gehölze wird in Reihe und zwischen
 den Reihen mit maximal 1,00 m festgesetzt. Je 20,00 m Anpflanzstreffen ist ein großkroniger, standorgerechter, landschaftstypischer Laubbaum mit einem Stammunflang von mind. 14 cm (gemessen in 1,10 m 6.10
 - Höhe) zu pflanzen. Die gemäß § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzten und die gemäß § 9 (6) BauGB i. V. mit § 15b LNatSchG nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauernd zu erhalten. Bestehende Lücken sind nach § 9 (1) 25a BauGB in den vorhandenen Pflanzenarten nachzupflanzen, Gg. fehlende Knickwälle sind dabei wiederherzustellen. Abgehende Einzelbäume sind in gleicher Art nachzupflanzen.
- Gemäß § 9 (1) 25a Bau GB wird festgesetzt, dass bei der Anlegung von Stellplatzanlagen pro 6 Stellplatze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter, landschaftstypischer Laubsbaum (Stammumfang mind. 14 cm., gemessen in 1,00 m Höhe) auf einer je mindesten 10 qm großen Vegetationsfläche anzupflanzen ist

Hinweise

- Hinweise zu lärmtechnischen Festsetzungen zu Ziffer 5 des Teiles B (- Text -)
- Gundlage der entsprechenden Festsetzung ist § 1 Absatz 4 Satz 1, Ziffer 2 der BauNVO. Im Rahmen der Bauge-nehmigung sind zum Naohweis der Einhaltung der entsprechenden Festsetzungen Lärmimmissionsprognoses für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die immissionsprognosen sind wie folgt durch
 - a) Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festge-setzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach den DIN-Richtlinien 2714 (unter Einbzeichung der vorgesehenen Verwallung, ohne Berücksichtigung von weiterer Abschirmung sowie von Reflexionen, Lärmqueilen-höhen 1,00 m über Gelände).
 - b) Durchführung einer betriebsbezogenen L\u00e4rmimmissionsprognose auf der Grundlage der VDI-Richt-linie 2058, Blatt 1 mit dem Ziel, die gem\u00e4\u00e40 armittelten maximal zul\u00e4ssigen Beurteilungspegelanteile f\u00fcr den betrachteten Betrieb zu unterzehreiten.

(Arten siehe "Hinweis" zu 6.3)

- a) Die Gemeinde Siek empfiehlt den Bauherren, im Interesse des Schutzes des natürlichen Wasserhaus-haltes das anfallende Dachflächenwasser auf dem Grundstück selbst zu versickern, sofern die Be-schaffenheit des Eodens dies zulässt. Auf die hierfür erforderlichen Genehmigungen wird hingewie-
- sen.
- b) Den Bauherren des Gebietes wird empfohlen, für die Heizung der Gebäude nur umweltfreundliche Brennstoffe (z.B. Erdgas) zu verwenden.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung der Grundstücke die dauerhafte Ableitung von Grundwasser (z. B. durch Kellerdränagen) der Genehmigung bedarf und im Interesse eines geordne-ten Wasserhaushaltes auszuschließen ist.
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass eine Ablenkung der Verkehrstelinehmer (und damit eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) auf der 3AB A 1 ausgeschlossen ist.

ECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN \$ 9 (1) 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BauGB Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO) MI werbegebiete (gem. § 8 BauNVO) GE eingeschränkte Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO) GEe Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze 11 Firsthöhe (z.B. 9,00m max.) 0,6 Grundflächenzahl (z.B. 0,6) Geschoßflächenzahl (z.B. 1,6) (1,6)BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN BauGB o/a Offene/Abweichende Bauweise Baugrenze / Baulinie FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG § 9 (1) 10 BauGB Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (Sichtflächen) Anbauverbotszo V VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie P Straßenbegleitgrün / Rad- und Wanderweg 3/00W FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 (1) 4 BauGB St Stellplätze VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12 BauGB Elektrizität -Transformatorenstation 1 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 13 BauGB Führung oberirdischer Versorgungsleitunge FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG § 9 (1) 14 BauGB (RRB) Regenrückhaltebecken ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB ^_^ öffentliche Parkanlagen / private Parkanlage G 4 Gestaltungsgrün, z.B. G 4 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 17 BauGB Aufschüttungen (Verwallungen) FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 a BauGB Landwirtschaft FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT BauGB § 9 (1) 20 M 1 Flächen für Maßnahmen, z.B. M 1 Flächen für Maßnahmen, z.B. M 5ö (öffentlich) M 5 ö Flächen für Maßnahmen, z.B. M 5 p (privat) M 5 p FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlinSchG) BauGB 59(1)24 Lärmpegelbereich (z.B. IV), i.V. mit § 1 (4) BauNVO Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpege FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FUR BEPFLANZUNGEN UND FUR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 (1) 25a BauGB (1) 25b BauGB n Bäumen, Sträuchern und sonstig erenzierung versch Erhaltung von Gehölze 0 0 Anpflanzgebot für Einzelbäume / Erhaltungsgebot für Einzelbäume BauGB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO ILSONSTIGE (NICHT ZUGEORDNETE) FESTSETZUNGEN Bemaßung in Metern

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

rhandene Flurstücksgrenzen inftig entfallende Flurstücksgrenzen

mögliche Anpflanzung von Einzelbäumen bei Durchfuhrung der Planung entfallende Einzelbäume beispielhafte Anordnung von Stellplätzen beispielhafte Gestaltung von Regenrückhaltebecken

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

vorhandenes Biotop, gem. § 15 a LNatSchG

vorhandener Knick, gem. § 15 b LNatschG

Anbauverbotszone (40m)

Ausschwingungsbereich der oberirdischen Versorgungsleitung

§ 9 (5)

§ 9 (6)

BauGB

BauGB

Flurstücksbezeichnung

IV. KENNZEICHNUNGEN

Baufeld

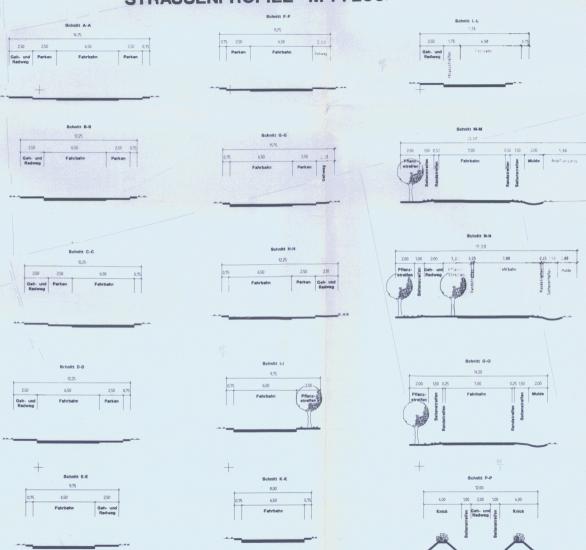
Sichtflächen

. W. .

471717

S

STRASSENPROFILE M1:200



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03,09,1998, Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 11.09.1998. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.10.1999 durchgeführt. Die von der Planung berührten Träger offentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29,05,2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert Die Gemeindevertretung hat am 18.05.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung beschlossen und Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) sowie die chrift anweis, dass Arregungen wahrend der Auslegungs-mincht werden konnen, am 02.06.2000 im Stormaner fa-Begründung haben in der Zeit vom 15.06.2000 bis zum 19.07.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift 0 8. Nov. 2000 Sick den H. P. I Comme sowie die gepmetrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ahrensburg, den ... 1.1, QXI. 2000 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.6.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf des Behauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung geäntlert werden.
Daher haben der Entwurf des Behauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) so wie die Begrundung haben in der Zeit vom bis zum während der Dionststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und erganzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinwei<u>s, dase Anreg</u>ungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gelte<u>nd gemacht werden können, am in und in und schriftlich bekannt-</u> Sick, dep. 0 8. Nov. 2000 Bürgermeister 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeich uns (I Eli A) und m Text (TEIL B) wird hiermit ausgefertigt. 0 8. Nov. 2000 Bürgermelster 11. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungspin son dir Bild, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Dienststunden zu erhalten ist, sind am Laufalbeite Plan der Bekanntmachung ist auf die Geltendman des Bekanntmachung ist auf die Geltendman des Bekanntmachung ist auf die Geltendman des Bekanntmachung ist auf die Geltendman der Bekanntmachung ist auf die Geltendman des Bekanntmachung ist auf die Geltendman des Bekanntmachung ist auf die Geltendman der Bekanntmachung ist auf die Geltendman der Bekanntmachung ist auf bei der Bekanntmachung ist auf die Geltendman der Bekanntmachung ist auf bei der Bekanntmachung ist auf bei der Bekanntmachung ist auf bei der Bekanntmachung ist auf bekannt der Bekanntmachung ist auf bekannt der Bekanntmachung ist auf bekanntmachung ist auf der Bekanntmachung ist auf bekanntmachung ist auf der Bekanntmachung ist auch der Bekanntmachung ist auch der Bekanntmachung ist auch der Bekanntmachung is Siek, den . 04. 72. 2000 H. P. I Connel